

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund der §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des § 56 des **Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009** (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) in Verbindung mit §§ 78 und 79b des **Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz (im Nachfolgenden „Gemeinde“ genannt) in der Gemeinderatssitzung am.....nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Stolberg (Harz),
 - b) zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteils Rottleberode,
 - c) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in der Stadt Stolberg (Harz) in Kanäle ohne Anschluss an die zentrale Klärung (Bürgermeisterkanäle)
 - d) dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in der Stadt Stolberg (Harz) und dem Ortsteil Rottleberode,
 - e) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der Stadt Stolberg (Harz) und den Ortsteilen Rottleberode und Schwenda.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren (Stadt Stolberg (Harz)) sowie im Trennverfahren (Ortsteile Rottleberode und Schwenda).
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.
- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und der in den Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt der abflusslosen Gruben.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.

- (2) Ungebrauchtes Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser sowie ungebrauchtes Wasser aus Brunnenanlagen und Gewässern ist sonstiges Wasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (5) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 8) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionsschacht), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum der Gemeinde stehen

oder zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind oder ihr zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionsschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (8) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Öffentliche Abwasseranlagen sind die von der Gemeinde errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihr von Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.
- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
 - b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
 - c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,
 - e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind,
 - f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),
 - g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.
- (9) Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und die über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral schmutzwasserentsorgt. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein Gewässer sowie die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen. Die zentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.
- (10) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als leitungsgebunden niederschlagswasserentsorgt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht sowie die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung berechtigten Personen (im Folgenden: sonstige Berechtigte bzw. sonstige Verpflichtete).

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Besteht keine Anschlusspflicht, kann die Gemeinde die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.
- (5) Die Grundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal zur Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Absatz 2 hergestellt, sind die Grundstücke innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Ist ein öffentlicher Kanal im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, sind die Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich anzuschließen.
- (6) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, kann die Gemeinde den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Anlage. Der Anschluss ist in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzuweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die öffentliche Abwasseranlage, an die ein Grundstück angeschlossen werden soll, noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verpflichteten dieser ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Soweit Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen, kann ein Antrag auch außerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgen.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Darüber hinaus kann die Gemeinde einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts; Einleitungsbedingungen

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser darf nur über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten grundsätzlich die in Absatz 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und enthält die Genehmigung strengere Anforderungen an die Einleitung, treten diese Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlagen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung waren. Niederschlagswasser, sonstiges Wasser, wie z.B. Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- b) den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden, insbesondere
- c) die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen,
- d) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- e) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- f) Bau- und Werkstoffe sowie Transportfahrzeuge in stärkerem Maße angreifen oder
- g) den Gewässerzustand nachteilig beeinflussen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- d) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- e) Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitungen von Grund-, Quell- oder Drainagewasser werden nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigungen werden ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und können an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
- g) Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder Formaldehyd;
- k) radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
- l) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, liegen.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zu knüpfen. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in Anlage 1 festgelegten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist oder Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 5 und der Anlage 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (7) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf grundsätzlich Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sonstiges Wasser sowie Niederschlagswasser soll grundsätzlich nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden, die in öffentlichen Klärwerken enden. Die Einleitung von sonstigem Wasser bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde nach § 8.
- (9) Schmutzwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde die Einleitung untersagen.
- (10) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 5 und Anlage 1 in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verpflichteten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (11) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Benutzung sind genehmigungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten zu beantragen. Satz 1 gilt auch bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Wird der Grundstückseigentümer von der Gemeinde mittels Bescheid aufgefordert, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn bzw. der geplanten Änderung der Benutzung einzureichen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B.: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Schmutzwassers im technologischen Prozess;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - (3) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - (4) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - (5) Gewässer, soweit vorhanden,
 - (6) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(4) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Antrag für den Bau einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - (3) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - (4) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - (5) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

(6) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zur Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zu deren Anschluss und deren Änderung sowie zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Änderung der Benutzung.

(2) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 6 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine

regelmäßige Überwachung festsetzen.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhanden öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Abwasseranlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieselmotortreibstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.
- (9) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

§ 11 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete haben Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, und zu gestatten, dass die Gemeinde das eingeleitete Abwasser überprüft und Proben entnimmt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, Nennweite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Grundsätzlich soll der Grundstücksanschluss mit einer Mindestnennweite von DN 150 hergestellt werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit untereinander und zu Gunsten der Gemeinde als Aufgabenträgerin und deren Rechtsnachfolger gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch sie hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, umverlegt, abgetrennt und beseitigt. Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kosten oder Beiträge nach §§ 6 und 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gemäß gesonderten Satzungen erhoben.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

§ 13 Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach dem jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht, insbesondere der DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausfertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Falls noch nicht vorhanden, ist bei Ausführung der Anpassungsmaßnahmen ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Sammlung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) zu versehen, die nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100 und DIN 4261) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten.
- (2) Das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen ist unzulässig.
- (3) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen entleert werden können.
- (4) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Klärschlamm frei zugänglich sein und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicherzustellen, dass die Schlammabnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann.
- (5) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Kann der Nachweis durch den Grundstückseigentümer nicht geführt werden, kann die Gemeinde die Abnahme verweigern oder den unverzüglichen Nachweis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

§ 16

Entsorgung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig auf Kosten des Grundstückseigentümers entleert bzw. entschlammte. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich

der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Die Entsorgungstermine muss der Grundstückseigentümer jeweils mit der Gemeinde oder ihrem Beauftragten vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin von der Gemeinde festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten.

(2) Kommt es bei der Entsorgung zu Leistungsstörungen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Beauftragten oder wegen vergeblichen Wartens auf den Beauftragten, sind etwaige Ansprüche zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Beauftragten zivilrechtlich untereinander geltend zu machen; die Haftung der Gemeinde hierfür ist ausgeschlossen.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % ihres Fassungsvermögens zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens einmal im Jahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m^3 pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfaulgruben (Nutzvolumen größer 1 m^3 pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammern.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärung/ Schlamm Speicher und die Festlegung der Schlamm Entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Entsprechende Herstellerhinweise für die Kleinkläranlage und der Wartungsbericht sind der Gemeinde bei der Entleerung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(6) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit seiner Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(8) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Entsorgungstermin, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist die Gemeinde berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt worden sind.
- (3) Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtigkeitsprüfung durch ein zertifiziertes Unternehmen ist der Gemeinde jeweils unaufgefordert zu übersenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind nur nach vorheriger Einwilligung der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
 - a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt jeweils dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.
 - b) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
 - a) Erhebliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (z. B. bei Produktionsumstellung, Betriebsstörungen),
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss,
 - d) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Inbetriebnahme

einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

- e) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 - f) die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann bzw. die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) entfallen,
 - g) den Einbau von Messeinrichtungen,
 - h) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung der Gemeinde.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen bei in Kraft treten dieser Satzung bereits vorhanden, hat der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten der Gemeinde unverzüglich - soweit noch nicht geschehen - den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücks-entwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der der Gemeinde berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gemeinde eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde oder von durch die Gemeinde beauftragten Personen zurückzuführen sind. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von dadurch bedingten Schäden.
- (7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichten haften für Schäden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, haften deren Eigentümer oder sonstige Verpflichtete als Gesamtschuldner.

- (8) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (9) Mehrere Ersatzpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.

§ 24

Anordnungsbefugnis

Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 25.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld auf von mindestens 5,00 EURO und höchstens 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatz-vornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 und 4 bis 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - c) den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 - d) § 6 Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 und Abs. 9 Abwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

- g) § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
- i) § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
- j) § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;
- k) § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage der Gemeinde nicht mitteilt;
- l) § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses der Gemeinde nicht vorzeigt;
- m) § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;
- n) § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;
- o) § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- p) § 11 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt;
- q) § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- r) § 15 Abs. 3 die Entleerung behindert;
- s) § 16 Abs. 2 lit. a) bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
- t) § 16 Abs. 1 Satz 4 den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
- u) § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt;
- v) § 16 Abs. 4 Satz 3 den Wartungsbericht nicht vorlegt;
- w) § 17 Abs. 3 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/ oder den Nachweis hierüber nicht der Gemeinde vorlegt;
- x) § 18 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Gemeinde betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
- y) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschlagen.

§ 27 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Südharz,

Peter Kohl
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Ausfertigung dieser Satzung
der Gemeinde Südharz erfolgte am _____

Peter Kohl
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Folgende Einleitungshöchstwerte dürfen nicht überschritten werden:

1. Allgemeine Parameter – DIN Normen – DEV-Nummern ¹	
a) Temperatur max.	35 °C
b) pH- Wert	6,5 – 10
c) Absetzbare Stoffe ²: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)³ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	gesamt 300 mg/l 1.200 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe⁴	
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel	
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
i) Selen ⁸ (Se)	

j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium ¹¹ (Ba)	2 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
6. Anorganische Stoffe gelöst	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ -N)	100 mg/l 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
f) Sulfat (SO ₄ ²⁻ ¹³)	600 mg/l
g) Sulfit (SO ₃ ²⁻)	50 mg/l
h) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Aerobe biologische Abbaubarkeit	-	Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat. Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist. Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
Nitrifikations- hemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzuflu- ss	Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH4- N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten. Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
Verhältnis CSB : BSB5 = 2 : 1 (Verhältnis BSB5 : Nges = 5 : 1)		

Erläuterungen

¹ Anwendung folgender Prüfverfahren:

DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS – Merkblatt A-11 (Stand 9/2015),
Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei
Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen. Empfehlungen des DWA- Merkblattes M115-2 Anhang
A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I
S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in der
jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß

„Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

² absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen,
Geruchsbildung und Emulsionen.

⁴ Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogen-
organischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen,
2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers
und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der
Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind
analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-
haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen
werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme
verpflichtet.

⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten
sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf
der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes
überschritten werden. ⁸ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der
öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

⁹ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies
erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite,
so können auch strengere Werte gefordert werden.

¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im
Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer
Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV,
wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung
im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem
Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion,
Geruchsbildung, Schwefelsäurebildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

¹⁴ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen,
dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind
hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.